BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hahnenhof 4 33034 Brakel

An die
Stadt Brakel
Bauabteilung
Am Markt

33034 Brakel

STADT BRAKEL
- Eingang -
08. MRZ. 2022
FB: 60 Anl.:

Ratsfraktion Brakel

Hahnenhof 4
33034 Brakel
Tel.: 05272/6175
fraktion@gruene-brakel.de

Brakel, 6. März 2022

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 40a „Brakel West – Riesel II"

Sehr geehrter Groppe, sehr geehrter Herr Bohnenberg,

in der Anlage erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Offenlegung des Bebauungsplans NR. 40a zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Brakel, im März 2022

Ulrike Hogrebe-Oehlschläger

Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Ortsverband Brakel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Hahnenhof 4 · 33034 Brakel

Ratsfraktion Brakel

An die
Stadt Brakel
Bauabteilung
z.Hd.: Herrn Groppe, Herrn Bohnenberg
Am Markt

33034 Brakel

Hahnenhof 4
33034 Brakel
Tel.: 05272/6175
fraktion@gruene-brakel.de

Brakel, 6. März 2022

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 40a „Brakel West – Riesel II"

Sehr geehrter Groppe, sehr geehrter Herr Bohnenberg,

nach gründlicher Beratung reichen wir hiermit offiziell im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplans Nr. 40a, Stand Januar 2022, folgende Stellungnahme ein:

1. Einleitung

In den Punkten 3 (Seite 19) und 6 (Seite 36) des Umweltberichts wird festgestellt, dass der Bau des Regenrückhaltebeckens an der jetzt geplanten Stelle alternativlos ist und dass daher der Bebauungsplan 40a aufgestellt werden muss.
Aus unserer Sicht könnte gemäß der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 33 die Streuobstwiese angelegt und das notwendige Regenwasserrückhaltebecken in langgestreckter Ausführung in Nord-Süd-Ausrichtung direkt angrenzend parallel zum Amtmannsteich errichtet werden.
Der schützenswerte Biotopbereich rund um den Amtmannsteich würde so deutlich größer und wäre besser durch die spätere Bebauung des Gewerbegebiets geschützt.

Damit der Bereich um das schützenswerte Biotop Amtmannsteich aber optimal hergestellt wird, halten wir die Umsetzung/Beachtung der folgenden Punkte für erforderlich.

2. Problempunkt Wasserzufluss Amtmannsteich:

Im Umweltbericht des Planungsbüros UIH wird unter Punkt 2.4 auf Seite 15 im dritten Absatz vermerkt: *„Inwieweit der Amtmannsteich Grundwasser- und/oder Oberflächenwassergespeist ist, kann im Zuge dieses Gutachtens nicht ermittelt werden."*

Unter Punkt 2.4.1 Grundwasser auf Seite 15 im letzten Absatz wird bezüglich der Wasserzufuhr des Amtmannsteiches Folgendes ausgeführt: *„... dass der Teich entweder durch das oberflächennahe Grundwasser oder durch Regenwasser gespeist wird"*. Im nächsten Satz wird die unterirdische Einspeisung als unwahrscheinlich erachtet.

In diversen, weiteren Textstellen des Gutachtens wird mehrfach erwähnt, dass die Wassereinspeisung des Amtmannsteiches nicht wirklich bekannt ist.

Grundsätzlich ist damit dokumentiert, dass die Wassereinspeisung des Amtmannsteiches nicht fundiert untersucht wurde und damit im Bereich der Vermutungen und Annahmen liegt.

Der Amtmannsteich kann jedoch nur weiter bestehen, wenn die Wassereinspeisung gesichert ist!
Besonders die zukünftig zu erwartenden Bautätigkeiten wie

- Gebäude
- Straßenbau
- unterirdische Bauwerke wie Löschwasserbehälter
- Rohrleitungen
- Bodenverdichtungen

im gesamten Gebiet, besonders aber auf den westlichen Flächen, werden gravierende Auswirkungen auf das **oberflächennahe Grundwasser** haben, womit auch negative Auswirkungen auf die Wassereinspeisung über den bodennahen Grundwasserstand für den Amtmannsteich zu erwarten sind.

Die Bautätigkeiten werden sich weiterhin negativ auswirken, da

- großflächige Versiegelungen
- Ableitung des Niederschlagwassers über Grundleitungen

auch die Regenwassereinspeisung des Amtmannsteichs negativ beeinflussen bzw. verändern werden.

Damit die natürliche Funktionsfähigkeit des Amtmannsteich zukünftig gewährleistet ist, müssen dringend fundierte Erkenntnisse durch fachkundige Institutionen hinsichtlich der Wassereinspeisung ermittelt werden.

Wie die natürliche Wassereinspeisung tatsächlich funktioniert, müsste daher durch

- geologische Untersuchungen
- Beobachtungen über einen längeren Zeitraum
- Wasserstands-Messungen usw.

in ausreichendem Maß untersucht werden.

Nur wenn bezüglich der natürlichen Wassereinspeisung ausreichend Erkenntnisse vorliegen, können die anstehenden baulichen Maßnahmen so ausgeführt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Teiches sichergestellt wird.

Weiterhin könnte auf Grundlage der Erkenntnisse ein Konzept entwickelt werden, das die Wassereinspeisung des Teiches mit naturnah gestaltenden baulichen Mitteln (kontrollierte Wasserzufuhr aus den anliegenden Speicherbecken oder Ähnliches) entsprechend unterstützt.

Aus den o.g. Gründen müssen die Untersuchungen zeitnah stattfinden, und zwar bevor die großen Baumaßnahmen im nordwestlichen Bereich begonnen werden.
Nach unserem Verständnis bedingt der unter Kapitel 8 (Seite 37) erwähnte § 4c BauGB die zuvor beschriebene Vorgehensweise.

Fazit: Fällt der Amtmannsteich für einen längeren Zeitraum trocken, weil die natürliche Wassereinspeisung gravierend gestört wird, so ist der Teich für immer verloren!

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der nachteiligen Auswirkungen

Die unter dem Punkt 5.1 beschriebenen Maßnahmen (Seite 33 u. 34) zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen, welche auch den Punkt 4.4.1 Amphibien auf der Seite 31) beinhalten, müssen bei den Ausschreibungen berücksichtigt werden und während der Baudurchführungen von neutralen Fachleuten, z.B. dem Büro UIH, betreut werden.

Weiterhin müsste gemäß Punkt 9 (Seite 38, 5 Absatz) von der Stadt Brakel ein Mitarbeiter in die Gesamtthematik eingearbeitet werden. Dieser Mitarbeiter muss die gesamte Baumaßnahme dann über den gesamten Projektverlauf betreuen und als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

4. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Unter dem Punkt 5.2 wird festgestellt, dass Kompensationsmaßnahmen (Seite 35 und 36) zum Ausgleich bzw. als Ersatz für nachteilige Auswirkungen notwendig sind.

Das Kompensationsdefizit sollte nicht wie vorgeschlagen über das Öko-Konto der Stadt ausgeglichen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sollten direkt im Gewerbegebiet vorgenommen werden.

Möglich und sinnvoll wäre es, auf der westlichen Seite, direkt angrenzend an das Wasserrückhaltebecken, einen Streifen zu schaffen, der mit einer Wildhecke und Bäumen einen ökologischen Puffer zwischen dem später entstehenden Gewerbegebiet und dem Wasserrückhaltebecken darstellen würde – siehe Anlage Luftbild mit Verortung der Ausgleichsmaßnahmen

Insgesamt würde damit der gesamte Bereich um den Amtmannsteich ökologisch aufgewertet werden.

5. Zusätzliche ökologische Maßnahmen

Zur weiteren ökologischen Aufwertung sollten in dem Bebauungsplan folgende vom NABU vorgeschlagenen Maßnahmen realisiert werden:

- Alle Zäune (Einfriedung Pumpwerk) müssen mindestens 25 cm Abstand zum Boden haben, um Wildtieren das Grundstück zugänglich zu machen.
- Alle Flachdächer (Pumpwerk) müssen eine extensive Begrünung mit mindestens 10 cm Substrathöhe erhalten. Die Bepflanzung, inklusive der Gräser, muss entsprechend erfolgen.
- Auf jedem Grundstück im Gewerbegebiet muss ein Vogelkasten aufgehängt werden.
- Regenrückhaltebecken müssen das zugeführte Wasser speichern und dem Grundwasser durch Versickerung zuführen. Erst wenn die Wassermenge ca. 80% des max. Volumen erreicht hat, ist das Wasser entsprechend weiterzuleiten. Mit dieser Verfahrensweise wird ein wichtiger Lebensraum für Amphibien geschaffen und der Grundwasserspiegel wird unterstützt.

6. Fazit

Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN müssen alle beschriebenen Maßnahmen ergriffen werden, um das vorhandene, schützenswerte Biotop Amtmannsteich vollständig und funktionsfähig zu erhalten und zusätzlich ökologisch aufzuwerten.

Anlage: Lageplan mit Verortung der möglichen Ausgleichsmaßnahmen

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Brakel, im März 2022

Ulrike Hogrebe-Oehlschläger

Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Ortsverband Brakel

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch

Art der Nutzung

1. Festgesetzt wird eine Fläche für Versorgungsanlagen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken und Schmutzwasser-Pumpwerk gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB.

Innerhalb der Fläche Versorgungsanlagen für die Abwasserbeseitigung ist die Errichtung eines Schutzwasser-Pumpwerks in einer Größe von max. 32 m² und einer Höhe von max. 4,75 m zulässig.

Die Fläche ist mit einer artenreichen Ansaat einzusäen. Weiterhin ist die Fläche ein- bis zweimal pro Jahr zu mähen und das Mähgut abzutransportieren.

Maß der baulichen Nutzung

2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Gebäudeseite (hangaufwärts) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe beträgt 4,75 m. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.

Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befund Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) e werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entd unverzüglich der Stadt Brakel oder dem LWL-Archäologie Westfalen, Auß Bielefeld, Am Stadtholz 24A, 33609 Bielefeld (Tel : 0251/591-8961) anzuzeigen Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungs dieses Bebauungsplanes Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenständ Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unve einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe t Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

3. Das bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung festgestellte Defizit von -180 Punk über das Ökokonto der Stadt Brakel ausgeglichen. Somit erfolgt der Ausgl sonstige geeignete Maßnahme zum Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 4 2. Al BauGB.